

BONNER JAHRBÜCHER

des
LVR-Landesmuseums Bonn
und des
LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland
sowie des
Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande

BAND 216

2016

MA 99

B 716



VERLAG PHILIPP VON ZABERN · DARMSTADT

Der dritte Teil der Publikation ist den *Officia* gewidmet (S. 319–438). Nacheinander behandelt werden das *Officium* des senatorischen Statthalters im Rang eines Prätors der »zivilen« Provinz Lugdunensis (S. 323–397), des gleichzeitig vor allem für die Finanzverwaltung der beiden Provinzen Gallia Lugdunensis und Aquitanien zuständigen ritterlichen Prokurators (S. 399–411) sowie die *Officia* des *Tribunus cohortis urbanae* (S. 413–418) und der *Legati* beziehungsweise des *Tribunus legionis* (S. 419–434). Beachtenswert sind auch die Überlegungen in der »Introduction« zu diesem Kapitel (S. 319–322). Abgeschlossen werden die Analysen durch eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Ergebnissen (S. 435–438). Relativ gut durch entsprechende Inschriften dokumentiert ist das Personal in den *Officia* des *Legatus pro praetore Augusti* und des hochrangigen *Procurator ducenarius*, dagegen sind nur wenige *Officiales* der Truppenformationen bekannt. Nach derzeitigem Wissensstand wurden die *Officiales* im Verwaltungsstab des Legaten und Prokurators ausschließlich den in Lyon stationierten Einheiten entnommen, was ja auch für andere Provinzen gilt. Seit severischer Zeit stellten dann Angehörige der rheinischen Legionen das notwendige Personal.

In der abschließenden »*Conclusion générale*« (S. 439–444) fasst der Autor noch einmal die wichtigsten Ergebnisse der Studie zusammen. An dieser Stelle nimmt er auch noch einmal kritisch Stellung zu dem »Sechsperiodenschema«, welches Amable Audin und Yvette Brunaud (Rev. *Études Anciennes* 61, 1959, 320–352) für die Datierung der Grabinschriften aus Lyon aufgestellt haben, und modifiziert deren Auffassungen zur chronologischen Einordnung in mehreren wichtigen Punkten. Die darauf noch folgenden Anhänge bieten vorwiegend tabellarische, zeitlich und sachlich gegliederte Übersichten über die inschriftlich belegten Truppen, Soldaten und *Officiales* (S. 445–456).

Die thematisch strikt begrenzte, aber im gewählten Rahmen umfassende Untersuchung schließt nicht nur eine konkrete Forschungslücke, sondern bereichert in manchen grundlegenden wie speziellen Fragen unser Wissen sowohl über die Militärgeschichte des römischen Lyon als auch darüber hinausgehend über nicht wenige grundlegende Aspekte der römischen Militärgeschichte. Dabei werden wichtige weiterführende Diskussionen unter Berücksichtigung der aktuellen Forschung im Rahmen der Erörterung von einzelnen Aspekten geführt, ohne dass der Wissensertrag auch für weitere Fragen der Militär- und Verwaltungsgeschichte auf den ersten Blick zu erkennen wäre, da die diesbezüglichen Probleme nur indirekt oder am Rande mit der römischen Armee in Lyon in Verbindung zu stehen scheinen. Die stets zurückhaltend und angesichts der in mancher Hinsicht spärlichen Quellenlage mit den nötigen Vorbehalten formulierten Überlegungen und Ansichten des Autors überzeugen durch die umsichtige Auswertung der Quellen, insbesondere der Inschriften, die frei von unnötigen Hypothesen und Spekulationen erfolgt, sowie ferner durch sachkundige Analysen auf

der Basis einer umfassenden und kritischen Auswertung der gesamten Forschungsliteratur. Man darf gespannt sein, ob in absehbarer Zeit aus der Feder von François Bérard, einem der derzeit wohl besten Kenner der Überlieferung zum römischen Lyon, auch eine sachlich ergänzende Untersuchung zur zivilen *Colonia Claudia Augusta Lugdunum* erscheinen wird.

Buchenbach

Rainer Wiegels

Christian Bachhiesl und Markus Handy (Herausgeber), **Kriminalität, Kriminologie und Altertum**. Antike Kultur und Geschichte, Band 17. Verlag LIT, Wien 2015. 308 Seiten mit 20 Abbildungen und 2 Tabellen.

Das Interesse an der wissenschaftlichen interdisziplinären Erforschung der Kriminalität in der Antike nimmt zu. Fragestellungen und methodisches Vorgehen zur Untersuchung wie Bekämpfung der Kriminalität im Altertum sprechen ein breites Publikum an, von spezialisierten Fachwissenschaftlern bis hin zur breiten Öffentlichkeit, Kriminalität unterschiedlichster Art ist ein zeit- und raumübergreifendes und jeden Einzelnen betreffendes Thema, das Faszination und Missbehagen gleichermaßen auslöst.

Der vorliegende Band »Kriminalität, Kriminologie und Altertum«, der im Anschluss an die gleichnamige Tagung an der Karl-Franzens-Universität in Graz am 7. November 2014 entstand, behandelt das weiträumige Thema nach einer ausführlichen Einleitung der Herausgeber in insgesamt elf Beiträgen, die in zwei Schwerpunktgruppen gegliedert sind, »Kriminalität im Altertum« sowie »Methodische und epistemologische Aspekte«.

Der einleitende Artikel von Christian Bachhiesl und Markus Handy (S. 7–16) spiegelt das große aktuelle Interesse am Thema der Kriminalität in der Antike wider. Die dort vorgenommene »doppelte Schwerpunktsetzung« (S. 9) wurde für die Publikation übernommen: Der erste, sechs sehr unterschiedliche Beiträge umfassende Themenbereich »Kriminalität und Altertum« beschäftigt sich mit kriminellen Betätigungsfeldern, Phantasien und Verhaltensweisen sowie den daraus resultierenden Reaktionen, während in der zweiten Schwerpunktgruppe »Methodische und epistemologische Aspekte« diskutiert werden, die ebenfalls sehr unterschiedliche Themen behandeln. Jeder Beitrag wird in der Einleitung kurz zusammengefasst.

Den Anfang zu »Kriminalität im Altertum« und zugleich den Auftakt des Bandes bildet die eingehende Analyse des Mordes an Kaiser Domitian und die Strategien zu dessen Rechtfertigung, die etwa auf den »historisch-politisch und ethisch bedingten Tyrannenmord« (S. 49) zurückgeführt werden. Markus Handy (S. 19–52) seziert die entsprechenden Textstellen bei Tacitus und Plinius und bindet diese – unter Berücksichtigung der

propagandistischen Darstellung des Trajan – in den überlieferten historischen Hintergrund ein. Dadurch entsteht überzeugend das Bild eines rhetorisch geführten Feldzuges, der kontrastierend die Persönlichkeit des Domitian negativ und diejenige des Trajan positiv zeigt.

Tanja Wurm (S. 53–75) legt anhand von juristischen Texten, Gesetzen und literarischen Quellen die gesellschaftliche und strafrechtliche Stellung von Frauen im antiken Rom dar, die sozial-medizinischen Tätigkeiten nachgingen – unter besonderer Berücksichtigung ihres fortgeschrittenen Lebensalters. »Medicae« und »obstetrices« sowie »nutrices«, deren Tätigkeiten und Alter eher negativ konnotiert waren, waren in einer von Männern dominierten Welt positioniert. Es werden etwa ärztliche Haftungsfragen sowie zivil- und strafrechtliche Konsequenzen vorgestellt oder der Fall geschildert, dass laut Codex Theodosianus (S. 68) einer dem »raptus« – der Entführung eines Mädchens gegen den Willen ihrer Eltern – Beihilfe leistenden Amme als Strafe Blei eingefloßt werden solle.

Anhand ausgewählter, einem größeren Zeitraum entnommener Beispiele unterschiedlicher Quellengattungen oder – wie Homer sie nennt – »hässlicher Lieder« (S. 78) beleuchtet Ursula Lager (S. 77–123) literarische und historische Frauengestalten und ihre Taten, die vom antiken Ideal der treuen und liebenden Ehefrau abweichen. Sie handeln aktiv und überschreiten somit »von der Gesellschaft auferlegte Grenzen« (S. 92). Es sind Frauen, die aus vielerlei Motiven als Einzelperson oder in der Gruppe morden, durch sich selbst oder andere getrieben, etwa aus Eifersucht, Zurückweisung, Liebe, Gier, Habsucht, Rache und Racheverpflichtung. Probates Mittel zur Beseitigung unliebsamer Männer scheint ihnen Gift gewesen zu sein, auch in Kombination mit magischen Praktiken. Stets sind dabei die Aussageintentionen der durchwegs männlichen Autoren zu berücksichtigen.

Peter Mauritsch (S. 125–142) widmet sich in seinem Beitrag der Prostitution im antiken Griechenland, vornehmlich in Athen. Anhand der Erzählung des Aristophanes von den Kugelmenschen in Platons Symposion führt der Verfasser narrativ in die erotischen und sexuellen Begehrlichkeiten des Menschen und die gesellschaftlichen Konsequenzen durch normative Reglements ein. Prostitution galt im antiken Athen nicht als gesetzwidrig; die Einrichtung von Bordellen konnte sogar als »Intervention« zur Entspannung von physisch und kulturell bedingten (sexuellen) »Konfliktsituationen« (S. 132) verstanden werden. Prostituierte und Kunden konnten dennoch Täter und Opfer sein.

Zahlreiche unterschiedliche Beispiele von der spätrepublikanischen Periode bis in die hohe Kaiserzeit dienen Gernot Krapinger (S. 143–162) der Demonstration »krimineller Phantasie[n]« (Titel S. 143), die sich in Deklamationen – dem Rhetorikunterricht entstammenden Musterreden – wiederfinden. Dabei ist eine kurze Fallskizze (»argumentum« oder »thema«) sowie das anzuwendende Gesetz (»lex«) vorgegeben, das real oder fiktiv ist. Die mitunter skurrilen, intentioniert vertrackten und zuweilen unlösbaren Fälle zeugen nicht nur von ausge-

prägter krimineller Vorstellungskraft, sondern spiegeln durchaus realitätsnahe Sachverhalte wider, die bis in die Gegenwart Gültigkeit haben können.

Im Fokus des Beitrages von Susanne Lamm (S. 163–186) steht das Thema Grabraub mit zahlreichen Beispielen aus sehr unterschiedlichen Zeiten: Chronologisch führt der Aufsatz vom pharaonischen Ägypten, der Bronzezeit Mittel- und Nordeuropas, der Hallstatt- und Römerzeit über die mittelalterlichen Epochen hin zu den für anatomische Studien geraubten Leichen oder eigens ermordeten Personen der sogenannten Body-snatchers des neunzehnten Jahrhunderts bis in die Gegenwart. Auch Filmcharaktere wie Indiana Jones oder Lara Croft sind aus juristischer Sicht Grabräuber, während sie in Filmen heldenhaft verklärt werden und ungestraft davonkommen. Für jede Zeit und Region gibt es unterschiedliche Motivationen, die stets in ihrem kulturhistorischen Kontext zu betrachten sind, etwa Platz zu schaffen für neue Bestattungen, Bereicherung, heldenhafte Mutprobe, Umbettung, politisch motivierte Beschädigung oder Metallverknappung. Der letzte Abschnitt ist dem Thema Raubgräberei gewidmet, das unser kulturelles Erbe bedroht und dem zu Recht entgegen gewirkt werden muss.

Eingangs der zweiten Schwerpunktgruppe »Methodische und epistemologische Aspekte« beleuchtet Johann Leitner (S. 189–203) anhand verschiedener fiktiver Ereignisse in den Erzählungen aus Tausendundeiner Nacht die juristische Situation in der patriarchalischen Gesellschaft des islamischen Orient. Der sassanidische König Schehrijar etwa, Herrscher über Indien und China, verhängt wegen seiner ehebrecherischen Gemahlin eine willkürliche »Kollektivstrafe« (S. 194) über elfhundert Jungfrauen, indem er drei Jahre lang jede Nacht eine von ihnen zu sich nahm und anschließend köpfen lässt. Es wird aber auch von willkürlicher Amtsvergabe und Verfolgung berichtet; nur selten kommt zum Einsatz. Im Gegenteil: Die Erzählungen sprechen eher von »despotischer Willkür und exzessiver Gewalt« (S. 194), so dass die Scharia im Verhältnis dazu durchaus Rechtssicherheit bieten kann.

Im Zentrum der Untersuchung von Gudrun Kroißbrunner (S. 205–220) steht der antike Arzt Galen, der großen Wert auf praktische medizinische Erfahrungen legte. Neben Sektionen an Tieren und Menschen übte er sich auch in der Vivisektion, der Sektion Lebender – ebenfalls von Tier und Mensch. Die entsprechenden Fertigkeiten waren ihm sicher bei seiner Tätigkeit als Gladiatorenarzt dienlich, wo er sich auch mit dem Omentum maius – dem großen Bauchfell – eines Gladiators theoretisch und praktisch auseinandersetzte. Kroißbrunner zeigt, dass in der Kombination historischer Schriftquellen mit medizinischen, anthropologischen und archäologischen Überlegungen neue Erkenntnisse über antike Sachverhalte und Verhaltensweisen gewonnen werden können. So ist es wahrscheinlich, dass es sich bei dem von Galen »omentumresezierten Patienten um einen retiarius, einen Netzkämpfer handelt« (S. 217).

Ingo M
(S. 221–262)
Richtstätte;
archäologie
wird gezeigt
torischer un
mit archäo
chungen zu
Ergebnisse
Landgericht
konnte auf
Einblick in
xis und der
damit gewo
Richtstätte
Rechtsdenk
fordert.

Der for
Pototschni
jungen Teil
Grundlage
tigkeit der
tauschs so
wissenschaft
ziplinen. S
Überresten
Kriegsverb
der Masser

Der Ba
Bachhiesl
teil interdi
und Krimi
auf die Pro
licher Met
lagen mer
tionen, Int
die zu eine
Am Beispie
in Sachse
dreizehn z
gekommen
mikrokultu
Disziplinen
schaften zu

Es ist z
breite inte
kuriert wi
welche un
zen und
engem Ra
in einem
gelungener
methodisc
liche Vorh
Ebene Fach
gewonnen
fokussiert

Heidelberg

Ingo Mirsch, Maria Mandl und Silvia Renhart (S. 221–262) untersuchen als interdisziplinäres Team Richtstätten, die als »materielle [...] Quellen der Rechtsarchäologie« (S. 221) zu verstehen sind. Eindrücklich wird gezeigt, dass die Analyse archivalischer, rechtshistorischer und volkskundlicher Quellen in Kombination mit archäologischen und anthropologischen Untersuchungen zu dichten und belastbaren wissenschaftlichen Ergebnissen führen. Für die ehemalige Richtstätte des Landgerichtes Offenburg-Reifenstein im Birkachwald konnte auf diesem Weg ein breiter kulturhistorischer Einblick in die neuzeitliche juristische Strafvollzugspraxis und den zeitgenössischen gesellschaftlichen Umgang damit gewonnen werden. Zu Recht wird der Schutz der Richtstätten mittels Inventarisierung als Boden- und Rechtsdenkmal und deren adäquate Behandlung gefordert.

Der forensischen Archäologie widmet sich Thomas Pototschnig (S. 263–278). Er erläutert die Position dieser jungen Teildisziplin der Archäologie, die methodischen Grundlagen und Tätigkeitsfelder. Betont wird die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und des methodischen Austauschs sowie der Weiterentwicklung der verschiedenen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Disziplinen. So etwa bei dem Umgang mit menschlichen Überresten und materiellen Hinterlassenschaften der Kriegsverbrechen während der Jugoslawienkriege oder der Massengräber des Zweiten Weltkrieges.

Der Band schließt mit dem Beitrag von Christian Bachhiesl (S. 279–306), der sich dem Nutzen und Nachteil interdisziplinärer Zusammenarbeit von Archäologie und Kriminalwissenschaft widmet. Der Verfasser weist auf die Problematik der Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden auf Fragestellungen zu den Grundlagen menschlichen Verhaltens (menschliche Emotionen, Intentionen, Motive) in beiden Disziplinen hin, die zu einer »Skepsisvergessenheit« (S. 288) führen kann. Am Beispiel des »Tatortes Eulau«, der Publikation eines in Sachsen-Anhalt gelegenen Bestattungsortes von dreizehn zum Teil durch Gewalteinwirkung zu Tode gekommenen Personen der prähistorischen Schnurkeramikultur, wird die Anwendung und Kooperation der Disziplinen Archäologie, Natur- und Kriminalwissenschaften zu Recht kritisch demonstriert.

Es ist zu begrüßen, dass das Thema in dieser Bandbreite interdisziplinär gebündelt betrachtet und diskutiert wird. Erfreulich und beachtenswert ist auch, welche und wie viele unterschiedliche Fachkompetenzen und welches wissenschaftliche Potential sich in engem Radius nur einer Universität befinden und sich in einem Kolloquium zusammenbringen lassen. Ein gelungener Band mit einem breiten thematischen und methodischen Spektrum. In zukünftige wissenschaftliche Vorhaben sollten jedoch auch auf internationaler Ebene Fachkollegen einbezogen und auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse die Themenbereiche enger fokussiert werden.

Heidelberg

Romina Schiavone

Babett Edelmann-Singer, **Koina und Concilia. Genese, Organisation und sozioökonomische Funktion der Provinziallandtage im römischen Reich.** Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, Band 57. Verlag Franz Steiner, Stuttgart 2015. 363 Seiten.

Fünfundzwanzig Jahre nach Erscheinen von Jürgen Deiningers grundlegendem Werk über die sogenannten Provinziallandtage des Römischen Reiches (Die Provinziallandtage der Römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. [München und Berlin 1965]) hat Babett Edelmann-Singer es unternommen, den Forschungsstand zum Thema in einer Monographie zu aktualisieren und die Thesen Deiningers kritisch zu überprüfen. Dabei war keine umfassende Neubehandlung der Provinziallandtage angestrebt, sondern eher eine Art kritischer Kommentar zur bisherigen Forschung mit vertiefenden Schwerpunktlegungen zu den Fragen, bei deren Beantwortung die Verfasserin zu grundlegend neuen Ergebnissen kommt. Diese Anlage der Arbeit hat beispielsweise zur Folge, dass die Landtage als Delegiertenversammlung der Lokalstaaten einer Provinz oder Teilprovinz in der Darstellung nur sehr selten in Erscheinung treten; tatsächlich werden diese Versammlungen zum ersten Mal auf Seite 184 angesprochen (im Zusammenhang mit dem Koinon der Provinz Asia), regelrecht thematisiert werden sie gar nicht. Häufig bezieht sich die Autorin, wenn sie von Maßnahmen der Koina oder Concilia schreibt, auf Akte des permanent amtierenden Stammersonals (wie den Archiereis), ohne dass diskutiert wird, wie sie sich das Zusammenspiel der institutionellen Ebenen vorstellt.

Die Lektüre des Buches lohnt sich folglich in der Hauptsache für Spezialisten der Thematik, die unter anderem mit Deiningers Werk gut vertraut sind. Im Folgenden soll ein Überblick über die Ergebnisse der Studie gegeben werden, insofern die betreffenden Resultate beziehungsweise Thesen als neu zu bewerten sind beziehungsweise auf Quellen basieren, die zur Zeit des Erscheinens von Deiningers Monographie noch nicht bekannt waren. Wie Teile der bisherigen Forschungen ist Edelmann-Singer übrigens mit dem aus dem preußischen Staatsorganisationsrecht entlehnten Terminus »Provinziallandtag« nicht glücklich und bevorzugt die korrekteren (allerdings institutionengeschichtlich mehrdeutigen Begriffe) »Koina« beziehungsweise »Concilia«, verwendet allerdings auch den eingebürgerten Landtagsbegriff weiterhin.

Das Kapitel II ist der »Vorgeschichte und Entstehung der Provinziallandtage« gewidmet. Im zweiten Abschnitt (»Die Koina in vorrömischer Zeit«) ist sie nicht allzu weit von Deininger entfernt, der vor allem in dem im Laufe des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts auf kultische Verehrung des pergamenischen Herrscherhauses beschränkten ionischen Koinon (das anfangs wohl noch nicht so bezeichnet wurde) das Vorbild der ersten unter Augustus eingerichteten Provinziallandtage sah. Die Verfasserin stimmt dieser These zu (S. 40), betont aber, dass auch frühere, politisch selbständige